

5. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur

24.08.2021 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 10.08.2021

- Bekanntmachung -

zur 5. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur
am Dienstag, dem 24.08.2021 um 18:30 Uhr
Aula der Kastanienschule, Kastanienstraße 1b
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Zur Gewährleistung der höchstmöglichen Sicherheit aller Teilnehmer empfehlen wir, am Tag der Sitzung einen Coronatest durchführen zu lassen oder einen Selbsttest anzuwenden.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Vorstellung des Projektes Klimaschutz durch Radverkehr	-
2.5	Antrag der Fraktionsgemeinschaft SPD/BI-WLS: Änderung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung	2021122/1
2.6	Einführung des Handyparkens im Bereich der gebührenpflichtigen Parkplätze der Stadt Köthen (Anhalt)	2021119/1
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Raubaum
Ausschussvorsitzender

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 24.08.2021
Sitzung	: 5. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur
Vorlage-Nr.	: 2021119/1
TOP 2.6	: Einführung des Handyparkens im Bereich der gebührenpflichtigen Parkplätze der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	24.08.2021	IST Stimmberechtigte	11
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	11
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 25.08.2021

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 24.08.2021
Sitzung	: 5. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur
Vorlage-Nr.	: 2021122/1
TOP 2.5	: Antrag der Fraktionsgemeinschaft SPD/BI-WLS: Änderung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung

Protokolltext

Antrag StRn Beutler:

Punkte a bis c des Beschlussentwurfs sollen erlaubnispflichtig, aber nicht gebührenpflichtig sein.

Abstimmungsergebnis: 4 / 3 / 4

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	24.08.2021	IST Stimmberechtigte	11
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	7
		Nein-Stimmen	3
		Enthaltungen	1
Beschluss	entspr. prot. Änd.		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 25.08.2021

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021119/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur	Sitzung am: 24.08.2021 TOP: 2.6
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021119/1
	Az.:	erstellt am: 28.07.2021

Betreff

**Einführung des Handyparkens im Bereich der gebührenpflichtigen
Parkplätze der Stadt Köthen (Anhalt)**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	24.08.2021: Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und digitale I	24.08.2021	laut BV
2	31.08.2021: Hauptausschuss	31.08.2021	abgelehnt
3	21.09.2021: Stadtrat	21.09.2021	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		11.08.2021

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Einführung des Handyparkens noch zum Ende des Jahres 2021, spätestens im 1. Quartal des Jahres 2022..

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Lösung für Kommunen

Die StVO eröffnet die Möglichkeit, Parkgebühren nicht nur in der bisherigen Form – Bargeldzahlung am Parkscheinautomat – sondern auch mittels elektronischer Einrichtung über das sogenannte Handyparken entrichten zu können.

Das Handy-Parken oder auch digitales Parken genannt, hat sich im Verlauf der letzten Jahre zu einer guten Alternative zum manuellen Parkscheinkauf entwickelt. Viele Kommunen sowohl in Deutschland als auch im Ausland haben mittlerweile ein solches Angebot zur Verfügung gestellt. Der Kerngedanke ist: ein einfaches, vorteilhaftes und nutzerfreundliches Parkscheinsystem zur Verfügung zu stellen, damit es für ihn nicht nur eine Zeitersparnis beim Lösen des benötigten Parkscheins ist, sondern auch die Suche nach dem passenden Kleingeld entfallen könnte. Der Kommune verspricht es einen finanziellen Vorteil durch Einsparung von Papierrollen, weniger Parkscheinautomatenleerungen für die Außendienstmitarbeiter und ein weiterer Schritt in Richtung Digitalisierung.

In Köthen (Anhalt) gibt es diese Möglichkeit noch nicht. Im Stadtgebiet wird der Parkschein noch klassisch mit Kleingeld bezahlt und hinter die Windschutzscheibe gelegt. Einmal gekauft, kann der Parkschein nicht ohne weiteres verlängert werden. Der Nutzer muss sich erneut zum Parkscheinautomaten begeben und benötigt noch mehr Kleingeld, um einen weiteren Parkschein zu lösen. Außerdem muss das Geld passend für die gewünschte Parkzeit eingeworfen werden.

Die Stadt Köthen beabsichtigt die Einführung des Handyparkens, so dass es in Zukunft möglich sein soll, Parkscheine nicht nur manuell vor Ort an einem Parkscheinautomaten, sondern auch digital zu erwerben. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung verschiedenster Lebensbereiche liegt es auf der Hand, auch im Bereich des Parkens und dessen Parkkontrolle, ähnlich wie in anderen benachbarten Kommunen (zum Beispiel Dessau und Bernburg), zusätzlich eine moderne Variante anzubieten. So soll es bald schon möglich sein, einen Parkschein bequem vom Handy aus zu kaufen und bei Bedarf zu verlängern oder zu verkürzen. Dies ist nicht so zu verstehen, dass diese Möglichkeit des Parkscheinerwerbs die manuelle Variante am Parkscheinautomaten zukünftig komplett ersetzen soll. Vielmehr soll es eine bequemere Alternative und eine Erleichterung für diejenigen sein, die nicht immer Kleingeld dabei haben, bei einem Termin länger als geplant im Warteraum verweilen müssen oder weil vorrangig die junge Generation vorzugsweise vieles online bzw. per Handy erledigt.

Mit der Einführung des digitalen Parkens schafft die Stadt Köthen (Anhalt) eine weitere Möglichkeit, das Ziel zu verwirklichen, eine digitale und moderne Kleinstadt zu werden.

Die Einführung des Handyparkens kann durch eine sogenannte „Plattformlösung“ auch in Köthen umgesetzt werden.

Eine Kooperation (derzeit die Einzige auf dem Markt) mehrerer Anbieter hat eine Plattform erschaffen, die es ermöglicht, untereinander in Verbindung zu treten und ihr jeweiliges Handysystem in einer Kommune parallel zu betreiben. Der Plattformbetreiber steht mit vielen verschiedenen Anbietern eines digitalen Parkservice wie zum Beispiel Parkster, Parco, EasyPark u.v.m. geschäftlich in Verbindung und kümmert sich als zwischengeschaltete Instanz um den Vertragsabschluss und die Umsetzung des digitalen Parkens.

Für diese Variante liegt der Stadt Köthen ein unverbindliches Angebot der Firma „Smartparking“ vor. Diese bietet einen standardisierten Vertrag an, welcher unter Umständen an die Bedürfnisse der Kommune angepasst werden kann. Dieser wird dann auch wortgleich mit den entsprechenden Anbietern geschlossen.

Die durch Smartparking erfassten Daten sind über die bereits etablierte Owi-Software EurOWiG in Echtzeit abrufbar und gewährleisten somit auch die Parkraumüberwachung ohne Verzögerungen. Voraussetzung für die Kontrolle ist nur ein onlinefähiges Endgerät. Ein solches kommt schon jetzt beim manuellen Parkscheinelösen bei der Kontrolle zum Einsatz.

Sollten Kunden länger oder kürzer parken müssen, können diese Einstellungen direkt in der entsprechenden Park-App getätigt werden. Unter Umständen spart der Kunde dadurch Geld, wenn er seinen gekauften Parkschein früher beenden kann. Gleichzeitig verhindert er so eine gebührenpflichtige Verwarnung bei einer digitalen Verlängerung der Parkzeit, falls er die Parkzeit sonst überschreiten würde.

Die Einführung des Handyparkens über diesen Anbieter ist für die Stadt kostenfrei, nicht jedoch für den Nutzer. Ein aufwendiges Prüf-, Zertifizierungs- und Ausschreibungsverfahren entfällt. Die Stadt ist nicht von einem Anbieter bzw. einem System abhängig (z.B. bei Wegfall oder Neuzugang von APP-Anbietern), was die Flexibilität erhöht. Weiterhin können sich Personen, die digital einen Parkschein lösen wollen, verschiedener Parkapps bedienen, da Smartparking über viele verschiedene Anbieter verfügt. Eine Beschränkung auf einen bestimmten Anbieter fällt somit weg und fördert die Marktfreiheit.

Der Kunde kann sich den für sich günstigsten Anbieter aussuchen und entscheiden, ob er diesen Service annimmt oder nicht und dafür auch bereit ist, eine kleine Servicegebühr zu entrichten. Ihm bleibt es jedoch immer überlassen, direkt manuell einen Parkschein zu lösen und damit keine zusätzlichen Kosten auferlegt zu bekommen.

Smartparking, als derzeit einzige Plattform, ist zuständig und verantwortlich für die Herstellung der Verbindung im Bereich der Software und der Hardware zwischen dem jeweiligen Handyanbieter, dem Nutzer und dem Verwaltungspersonal im Außendienst und Innendienst, für die entsprechenden Beschilderungen an den Parkscheinautomaten und die Vertragseinhaltung zwischen dem Nutzer und der Stadt. Die Stadt Köthen (Anhalt) muss sich damit nicht auseinandersetzen. Weiterhin hilft Smartparking bei der Werbung für das Handyparken, leistet technische Unterstützung und unterstützt die Stadt Köthen (Anhalt) bei der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das digitale Parken, indem ausreichend Informationsmaterial zur Verfügung gestellt wird.

Auch für den Fall, dass die Nutzer des digitalen Parkangebots ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen, haftet Smartparking. Das Zahlungsausfallrisiko liegt beim Betreiber und nicht bei der Stadt Köthen (Anhalt). Somit sind Parkeinnahmen aus dem digitalen Parken gewährleistet.

Ein Nachteil ist die von vornherein festgelegte Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren ohne die Möglichkeit einer Pilotphase. Der Kommune wird somit kein Raum für Anpassungen gegeben. Die Möglichkeit einen Testzeitraum zu vereinbaren, um bei groben Unstimmigkeiten von einer Verlängerung abzusehen, wird nicht eingeräumt. Es ist aber nach Auffassung der Verwaltung eher unschädlich, da die Einrichtung des Handyparkens mit geringen Kosten und Aufwand verbunden ist. Sollte es durch die Nutzer nicht oder nur kaum angenommen werden, entstehen der Stadt dennoch keine Verluste.

Im Standardvertrag von Smartparking heißt es: *„Der Systembetreiber [Smartparking] hat das Recht, für die Nutzung seines Systems und weitergehende Services, gegenüber seinen Kunden (den Handyparkern), ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu erheben, welches über die reinen Parkgebühren hinausgeht.“* Es wird davon ausgegangen, dass Smartparking eine Gebühr von ungefähr 0,25 € pro Parkticket berechnet. Der manuelle Parkschein kostet 0,50 € pro halbe Stunde im günstigsten Fall. Der Preis für ein digitales Parkticket liegt damit bei ungefähr 0,75€ pro halbe Stunde (0,50 € Ticket+ 0,25 € Servicegebühr) und wäre damit um 50% teurer als der manuelle Parkschein.

Die Servicegebühr wird jedoch pro Parkvorgang bezahlt, so dass bei einem Tagesticket von 7 € ebenfalls nur eine Servicegebühr von 0,25 € erhoben wird, der Nutzer würde hierfür also

zusammen 7,25 € zahlen müssen, was dann knapp 4 % Erhöhung mit sich bringt.

Der Preisaufschlag allgemein könnte als ein Nachteil angesehen werden und die Akzeptanz bzw. die Nutzung minimieren.

Es ist vorstellbar, dass dieser Preisaufschlag eventuell zu einer Ablehnung des digitalen Parkens führen könnte, trotz der ganzen genannten Vorteile. Die Nutzer, die jedoch bereits sind, für den angebotenen Service mehr zu bezahlen, werden dennoch dankbar für das Angebot des Handyparkens sein.

Beim Handparken werden zwar durch den Appanbieter Finanzdaten des Nutzers beim Kauf eines Onlineparkscheins erhoben, jedoch werden keine datenschutzrechtlichen Belange berührt, insbesondere handelt es sich nicht um eine Auftragsdatenverarbeitung. Per Vertrag werden die Anbieter zur datenschutzkonformen Auftragsausführung verpflichtet.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im vorigen Jahr für die „Plattformvariante“ ausgesprochen und einen Rahmenvertrag mit der Firma Smartparking geschlossen. Dessau-Roßlau hat sich dafür entschieden, dass die Servicegebühr beim Nutzer liegt, da es ein zusätzlich freies Angebot ist und der Kunde dennoch selbst entscheiden kann, ob er für diese freiwillige Dienstleistung zahlen möchte. Das Angebot wird gut angenommen und es gibt keinerlei Probleme in der Umsetzung.

Die Kommunen erhalten vertraglich abgesichert 100 % der Parkgebühren vom Anbieter, auch wenn der Nutzer zum Beispiel durch Nichtzahlung der Handyrechnung nicht zahlungswillig ist.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass das beschriebene Handyparken als zusätzlicher Service der Stadt zu betrachten ist, da es dem Nutzer weiterhin möglich ist, einen analogen Parkschein ohne Mehrkosten zu ziehen. Wer diesen Service freiwillig nutzt, nimmt auch die geringe Unkostengebühr in Kauf.

Empfehlung der Verwaltung

Die Einführung des Handyparkens wird empfohlen und könnte noch zum Ende des Jahres 2021, spätestens im 1. Quartal des Jahres 2022, umgesetzt werden.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021122/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur	Sitzung am: 24.08.2021 TOP: 2.5
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021122/1
	Az.:	erstellt am: 04.08.2021

Betreff

**Antrag der Fraktionsgemeinschaft SPD/BI-WLS: Änderung der
Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	24.08.2021: Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und digitale I	24.08.2021	entspr. prot. Änd.
2	31.08.2021: Hauptausschuss	31.08.2021	entspr. prot. Änd.
3	21.09.2021: Stadtrat	21.09.2021	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Sascha Ziesemeier - siehe Anlage		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die Sondernutzungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) wie folgt zu ändern: 1. Ergänzung Punkt 7 im § 3 Abs. (1) um folgende Formulierung: das Aufstellen von

- Fahrradständern mit oder ohne Werbefläche,
- Tischen und Sitzgelegenheiten,
- Sonnenschirmen oder Sonnendächern,
- Werbeaufstellern/Hinweisschildern (darunter auch Werbefahnen oder sogenannte Beachflags) am Ort der Leistung, sofern andere Regelungen (z. Bsp. Gestaltungssatzungen) dem nicht entgegenstehen.

2. Erlaubnisfreie Sondernutzungen gem. § 3 Abs. 1 Punkt 7 sind von der Sondernutzungsgebühr befreit. Die Sondernutzungsgebührensatzung ist anzupassen.

3. Über die Untersagung fristgerecht angezeigter Sondernutzung ist der Ausschuss für WVdI mit einer entsprechenden Begründung in der jeweils nächsten Ausschusssitzung zu informieren.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

siehe Anlagen



StR-Antr-2021-10_Antrag-Sondernutzungssatzung.pdf



StR-Antr-2021-10_Stellungnahme.pdf

Antrag auf einen Tagesordnungspunkt

(§ 43 Abs. 3 S. 1 KVG LSA i.V.m. § 3 Abs. 2 Geschäftsordnung)

Antragsteller:	für Gremium ☐ Stadtrat ☐ Hauptausschuss
Datum und Unterschrift: 	☐ Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss ☐ Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur ☐ Sozial- und Kulturausschuss
Hinweis: Einreichungsfrist 14 Tage vor der Sitzung	☐ Rechnungsprüfungsausschuss ☐ Heimausschuss

Betreff des Tagesordnungspunktes:

Beschlussentwurf:

ggfs. gesetzliche Grundlagen:

Haushaltsmittel:

erforderlich:

☐ Ja ☐ Nein

Höhe (geschätzt): _____

Deckungsvorschlag: _____

Begründung / Darlegung des Sachverhaltes:

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag auf einen Tagesordnungspunkt

lfd. Nr. StR-Antr-2021-10

von Antragsteller: SPD/BI-WLS	vorgesehene Beratungsfolge: WVD 24.08.2021 HA 31.08.2021 StR 21.09.2021
vom: 18.05.2021	
Vorlagen-Nr. 2021122	
<i>für Stellungnahme zuständig:</i> D3	<i>Bearbeitungsfrist:</i>

Betreff des Tagesordnungspunktes:

Änderung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung

Haushaltsmittel:

Deckungsvorschlag umsetzbar? ☐ Ja ☐ Nein

Haushaltsmittel in laufendem Haushaltsjahr _____ vorhanden? ☐ Ja ☐ Nein

Produkt _____ Sachkonto _____ Untersachkonto _____

siehe Anlage

Anlage zur Stellungnahme zum Antrag Änderung der Sondernutzungssatzung

I. Änderung § 3

Aktuelle Fassung des § 3 Sondernutzungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	Neue Fassung des § 3 Sondernutzungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)
§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung	§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung
§ 3 Abs. 1 Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist: 1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen, 2. die Aufstellung von Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten, 3. die Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, ausgenommen an Bundes- und Landesstraßen sowie Radwege in der Baulast der Landesstraßenbaubehörde Niederlassung Ost (LSBB NL Ost), 4. einzeln auf dem Gehwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten ohne elektronischer Verstärker und ohne einen längerzeitigen Verbleib auf demselben Standplatz (30 Minuten in einem Umkreis von mindestens 50 m), 5. die vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen,	§ 3 Abs. 1 Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist: 1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen, 2. die Aufstellung von Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten, 3. die Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, ausgenommen an Bundes- und Landesstraßen sowie Radwege in der Baulast der Landesstraßenbaubehörde Niederlassung Ost (LSBB NL Ost), 4. einzeln auf dem Gehwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten ohne elektronischer Verstärker und ohne einen längerzeitigen Verbleib auf demselben Standplatz (30 Minuten in einem Umkreis von mindestens 50 m), 5. die vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen,

gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dienen, soweit hierzu nicht verkehrsfremde Anlagen (Stände, Tische, Schirme etc.) aufgestellt werden (maximal ein Tag), 6. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden	gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dienen, soweit hierzu nicht verkehrsfremde Anlagen (Stände, Tische, Schirme etc.) aufgestellt werden (maximal ein Tag), 6. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden <i>7. das Aufstellen von</i> <i>a) Fahrradständern mit oder ohne Werbefläche</i> <i>b) Tischen mit jeweils Sitzgelegenheiten,</i> <i>c) Sonnenschirmen <u>oder</u> Sonnendächern</i> <i>d) Werbeaufstellern / Hinweisschildern (dadurch auch Werbefahren oder sogenannte Beachflags)</i> <i>am Ort der Leistung, sofern andere Regelungen (z. Bsp. Gestaltungssatzungen) dem nicht entgegenstehen.</i>
§ 3 Abs. 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 sollen dem Ordnungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel 14 Tage vor Ausübung der Sondernutzung schriftlich angezeigt werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.	§ 3 Abs. 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 <i>sowie Ziffer 7</i> sollen dem Ordnungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel 14 Tage vor Ausübung der Sondernutzung schriftlich angezeigt werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
	<i>§ 3 Abs. 4</i> <i>Erlaubnisfreie Sondernutzungen gem. Absatz 1 Ziffer 7 sind bei fristgerechter Anzeige gem. § 3 Abs. (2) von der Sondernutzungsgebühr befreit.</i>

II. Änderung § 6

Aktuelle Fassung des § 6 Sondernutzungssatzung der Stadt (Köthen (Anhalt)	Neue Fassung des § 3 Sondernutzungssatzung der Stadt (Köthen (Anhalt)
§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung	§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung
§ 6 Abs. 1 Nicht ortsfeste Werbeanlagen (Aufsteller) bedürfen der Sondernutzungserlaubnis. Zulässig ist das Aufstellen von maximal zwei Aufstellern und nur am Ort der Leistung.	§ 6 Abs. 1 Nicht ortsfeste Werbeanlagen (Aufsteller) bedürfen, <i>sofern sie nicht unter § 3 Abs. (1) Punkt 7 dieser Satzung fallen</i>, der Sondernutzungserlaubnis. Zulässig ist das Aufstellen von maximal zwei Aufstellern und nur am Ort der Leistung.
§ 6 Abs. 2 Das Plakatieren an Licht- und Leitungsmasten ist auf höchstens 300 Masten im gesamten Stadtgebiet begrenzt. An einem Mast dürfen höchstens zwei Werbeträger angebracht werden. Es sind ausschließlich nicht reflektierende Profilrahmensysteme aus Aluminiumverbundmaterial zu verwenden. Die Anbringung am Lichtmast hat mit Edelstahlband und schützender Gummieinlage so zu erfolgen, dass der Lichtmast nicht beschädigt wird. Die Profilrahmen sind in einer lichten Durchgangshöhe von mindestens 250 cm und einem lichten Fahrbahnrand von mindestens 30 cm einzuhalten. Untersagt ist Werbung an oder in unmittelbarer Nähe von Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Bahnübergängen sowie im Umkreis von 50 m von denkmalgeschützten Gebäuden. Hiervon ausgenommen ist Wahlwerbung.	§ 6 Abs. 2 Das Plakatieren an Licht- und Leitungsmasten ist auf höchstens 300 Masten im gesamten Stadtgebiet begrenzt. An einem Mast dürfen höchstens zwei Werbeträger angebracht werden. Es sind ausschließlich nicht reflektierende Profilrahmensysteme aus Aluminiumverbundmaterial zu verwenden. Die Anbringung am Lichtmast hat mit Edelstahlband und schützender Gummieinlage so zu erfolgen, dass der Lichtmast nicht beschädigt wird. Die Profilrahmen sind in einer lichten Durchgangshöhe von mindestens 250 cm und einem lichten Fahrbahnrand von mindestens 30 cm einzuhalten. Untersagt ist Werbung an oder in unmittelbarer Nähe von Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Bahnübergängen sowie im Umkreis von 50 m von denkmalgeschützten Gebäuden. Hiervon ausgenommen ist Wahlwerbung.

Eine Sondernutzung ist die Nutzung der öffentlichen Straße, Wegen und Plätzen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen. Gemeingebrauch bedeutet die Nutzung der öffentlichen Flächen im Rahmen des jeweiligen Widmungszwecks. Wird die öffentliche Fläche, am Beispiel der Straße, über den Widmungszweck, Fortbewegen des Individuums, hinaus benutzt, wie etwa durch die Aufstellung von Tischen, Stühlen, Fahrradständern oder Werbeschilder, etc., spricht man von einer Sondernutzung.

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) kennt zwei Arten der Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen: erlaubnispflichtige Sondernutzungen (§ 2) und erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 3).

Der Antrag der SPD-Fraktion beinhaltet die Änderung des § 3 der Sondernutzungssatzung.

Im Detail sollen die im Antrag unter Nr. 1 genannten Situationen wie das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern und Hinweisschildern erlaubnisfrei gestellt werden. Grundsätzlich sind Sondernutzungen erlaubnisfrei gestellt, die zu keiner Beeinträchtigung oder Inanspruchnahme öffentlichen Raums führen oder die einem höheren Zweck (Schutz der Betroffenen durch Notrufsäulen, Wartehäuschen für den öffentlichen Nahverkehr) dienen oder lediglich geringe Beeinträchtigungen von kurzer Dauer, mithin höchstens 24 h, von Parteien, Gewerkschaften, Kirche oder anderen gemeinnützigen Organisationen zur kulturellen Zwecken oder politischen Meinungsbildung darstellen.

Die im Antrag genannten Vorgänge erfüllen keine dieser Voraussetzungen und Zwecke und widersprechen daher dem Sinne des § 3, da die Aufstellung der Tische, Stühle, Fahrradständer und Hinweisschilder wohl kaum der kulturellen oder politischen Meinungsbildung, sondern der Gewinnerzielung durch den Gewerbetreibenden dienen. Darüber hinaus ragen Tische, Stühle und Fahrradständer sowie Hinweisschilder stärker in den Verkehrsraum hinein, weshalb im Rahmen der bisherigen Verpflichtung zur Einholung einer Erlaubnis auch gefahrenabwehrrechtliche Aspekte berücksichtigt werden.

Auch wenn nach § 50 StrG LSA die Gemeinde durch Satzung Sondernutzungen in Gemeindestraße von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln können, sollte der § 18 nicht außer Acht bleiben. Denn dieser besagt, dass die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinweg Sondernutzung ist und dies bedarf einer Erlaubnis. Wenn öffentlicher Raum, der Jedermann zur Verfügung stehen sollte, über längere Zeit von einer Person in Anspruch genommen wird, sollte die Gemeinde für diese Nutzung auch immer eine Sondernutzungserlaubnis erteilen und somit (auch zum Schutz der Allgemeinheit) die Nutzung (was, wann, wo, wie lange) kontrollieren und reglementieren (ggfs. auch ablehnen können).

Gerade bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen im öffentlichen Raum ist eine vorherige Prüfung der örtlichen Gegebenheiten unerlässlich. Dieser Antrag beinhaltet keine Begrenzung wie viele Tische, Stühle, Fahrradständer etc. aufgestellt werden dürfen, allerdings sollte es nicht alleine dem Gewerbetreibenden überlassen sein, wo und wie viele Sitzgelegenheiten er anbietet. Schnell sind dann die Grenzen, gerade Sicht der Gefahrenabwehr, überschritten.

Die gefahrenabwehrrechtliche Prüfung beinhaltet die Berücksichtigung von Rettungswegen, Gewährleistung des Verbleibens einer Gehwegrestbreite, das Sauberhalten der beanspruchten Fläche sowie der Hinweis auf die Haftungstragung des Antragstellers für Sach- und Personenschäden. Potenziellen Gefahren, die von hereinragenden Gegenständen im öffentlichen Raum ausgehen, mithin das Schaffen von Hindernissen,

Einschränkungen, Stolpergefahren etc. werden ebenfalls bei der Erlaubniserteilung berücksichtigt.

Durch Beauftragungen erfolgt bisher die Gefahrenprävention. So werden zum Beispiel die Gewährleistung der Gehwegrestbreite, das Sauberhalten der beanspruchten Fläche sowie das Freihalten von Rettungswegen durch die Sondernutzungserlaubnis erteilt.

Bei einer bloßen Anzeigepflicht entfielen die Auflagenerteilung und somit auch eine Betrachtung der Situation unter dem Gesichtspunkt der präventiven Gefahrenabwehr.

Ebenso entfällt die Verpflichtung des Antragstellers durch Sondernutzungserlaubnis zur Reinhaltung der öffentlichen Fläche und Gewährleistung einer Gehwegrestbreite, da keine dieser Aspekte beinhaltenden Erlaubnis seitens der Behörde bei einer bloßen Anzeigepflicht erlassen wird. Ein solches Vorgehen kann zu einer Ausuferung und unkontrollierbaren Mengen an Sondernutzungen führen, da jeder Gewerbetreibende nach Belieben, wenngleich in begrenzter Anzahl, Tische, Stühle, Fahrradständer oder Hinweisschilder aufstellen könnte.

2. Kostenbetrachtung

Würde die Sondernutzung wie beabsichtigt geändert, würden sieben Gebührentatbestände der Anlage zu § 3 Gebührensatzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt) wegfallen.

Eine Satzungsänderung würde zu einem Einnahmenverlust in Höhe von ungefähr 14.000 – 15.000 Euro der Stadt Köthen (Anhalt) sowie einen höheren Verwaltungsaufwand führen.

Der höhere Verwaltungsaufwand ergibt sich aus der Tatsache, dass geprüft werden muss, ob überhaupt eine Anzeige zu tatsächlich aufgestellten Gegenständen vorliegt, ob eine Aufstellung wie angezeigt erfolgt ist und ob diese tatsächliche Aufstellung gefahrenabwehrrechtliche Aspekte berücksichtigt.

In den Jahren 2018 und 2019 nahm die Stadt Köthen (Anhalt) folgende Sondernutzungsgebühren ein:

Gebührentatbestand	Gebühr	Angelegte Vorgänge (im Jahr 2018/ 2019)	vereinnahmte Gebühren (für das Jahr 2018/ 2019) in Euro
1.5. Fahrradständer ab 7 Stellplätze sowie Fahrradständer mit Werbefläche (auch Namenszüge)	(monatlich 5,00€, jährlich 50,00 €)	1/ 2	50,00 /100,00
2.2 Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angefangenem qm Verkehrsfläche	(monatlich 1,00 €, Mindestgebühr 15,00€)	20/15	1174,50/ 1528,00
2.6 Sonnenschirme und Sonnendächer und ähnlichem je qm/pro Monat	(monatlich 1,50 €)	6/ 9	460,00/ 1370,00

2.8	Feilbieten von Obst, Gemüse, Lebensmittel und sonstigen Gegenständen an der Stätte der Leistung je angefangenem qm Verkehrsfläche	(monatlich 3,00 €, Mindestgebühr 20,00 €)	40/ 29	6291,57/ 5561,50
3.7.1	Flying Banner; Hinweisschilder, Werbeaufsteller bis zu einer Größe der Werbefläche von 0,50 qm	(monatlich 10,00 €) je weitere angefangene 0,5 qm (monatlich 2,00 €)	55/ 68	6105,00/ 7219,00
3.7.2	der zweite Werbeaufsteller	(monatlich 20,00 €)		
Einnahmen 2018 insgesamt				<u>14081,07</u>
Einnahmen 2019 insgesamt				<u>15778,50</u>

Der Einnahmeausfall in Höhe von knapp 16.000 Euro kann durch den Deckungsvorschlag nicht ausgeglichen werden und ist bei inhaltlicher Betrachtung indiskutabel.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag aus vorstehenden Gründen abzulehnen.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 30.08.2021

über die 5. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft,
Verkehr und digitale Infrastruktur
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	24.08.2021	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Marktstraße 1-3
Ende :	20:05	Raum :	Ratssaal

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

11 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Ina Rauer (DEZ), (Dezernat 6)
Stephanie Behrendt (DEZ), (Dezernat 3)
Daniela Winzer, (Abteilung 322)
Nils Kantert, (Abteilung 061)
Anja Kahlmeyer (Ltr.), (Ratsbüro)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

-

Tagungsleitung :

Uwe Raubaum

Schriftführer :

Anja Kahlmeyer

**Ausschussvorsitzend
er**

Dezernentin

Schriftführerin

Uwe Raubaum

Ina Rauer

Anja Kahlmeyer

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Vorstellung des Projektes Klimaschutz durch Radverkehr	-
2.5	Antrag der Fraktionsgemeinschaft SPD/BI-WLS: Änderung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung	2021122/1
2.6	Einführung des Handyparkens im Bereich der gebührenpflichtigen Parkplätze der Stadt Köthen (Anhalt)	2021119/1
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.1 Einwohnerfragestunde

-

1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Der **Ausschussvorsitzende** stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und der Ausschuss mit 11 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHER TEIL

2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 22.06.2021 (öffentlicher Teil) wird bei 3 Enthaltungen bestätigt.

2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Frau Rauer informiert zur Anfrage von StR Stahl bzgl. der Anbringung eines Schildes „Radweg Ende“ in der Maxdorfer Straße zum Friedhof, dass der ehemalige Radweg in der Maxdorfer Straße bereits abgeordnet wurde, die Beschilderung jedoch noch nicht umgesetzt war. Dies ist jetzt durch den Betriebshof nachgeholt worden.

StR Stahl fragt, ob Radfahrer dann in der Maxdorfer Straße ab der Ziethebrücke auf der Straße fahren müssen.

Frau Rauer bestätigt dies.

Herr Stahl bittet, ob der Radweg von der Ziethebrücke bis zur Einfahrt Mülldeponie aufrechterhalten werden kann.

2.3 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

2.4 Vorstellung des Projektes Klimaschutz durch Radverkehr

Herr Kantert präsentiert das Projekt Klimaschutz durch Radverkehr – siehe Anhang.

Von den Ausschussmitgliedern wird Kritik geäußert, dass das Projekt zu wenig konkret ist.

StR Heeg äußerte Zweifel, ob es einen Bedarf für diesen Radweg gibt und kritisierte generell, dass mit der Schaffung eines zusätzlichen Radweges auch zusätzliche Verkehre erzeugt werden.

Frau Rauer und **Herr Kantert** beantworten anschließend Fragen der Ausschussmitglieder.

Die Förderung und Zunahme des Radverkehrs sind ein wesentliches Ziel zur Erreichung einer klimafreundlichen Verkehrsentwicklung.

Das Projekt befindet sich in der Phase der Projektidee; eine Planung der Radwege, Infopunkte, E-Ladesäulen usw. erfolgt erst im Stadium der Planung.

2.5 Antrag der Fraktionsgemeinschaft SPD/BI-WLS: Änderung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung

StR Heeg führt aus, dass mit dem Antrag eine Vermischung verschiedener Anliegen erreicht werden möchte: die Entbürokratisierung durch den Verzicht auf die Genehmigung, die kostenfreie Nutzung durch Gastronomen sowie kostenfreies Aufstellen von Radständen, Werbeträgern und Verkaufsflächen. Er ist der Ansicht, dass in der Konsequenz auch auf die Gebühren auf dem Markt verzichtet werden müsse. Er persönlich würde die kostenlose Nutzung von Flächen mit Auflagen verbinden, z.B. die Pflege der genutzten Fläche. Als Beispiel führt er die Gastronomie am Bachplatz an.

StRn Rosenkranz weist darauf hin, dass die Gastronomen eine Straßenreinigungsgebühr zahlen und damit keine Auflage zur Pflege verbunden werden könne.

StR Stahl sieht in dem Antrag keinen Mehrwert. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt. Wie sollen die fehlenden Einnahmen im Haushalt kompensiert werden? Würden Flächen genehmigungsfrei genutzt, gibt es „Wildwuchs“, in der Folge müsste das Ordnungsamt regulierend eingreifen. Er schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

StRn Beutler stellt den Antrag im Namen ihrer Fraktion, dass die Punkte a bis c des Beschlussentwurfs erlaubnispflichtig, aber nicht gebührenpflichtig sein sollen.

StR Greiner begrüßt es, Gebühren nach dem Lockdown auszusetzen. Eine Entbürokratisierung sieht er kritisch und befürchtet, dass einige Händler ihren ganzen Bestand nach draußen schieben.

StRn Rosenkranz fragt, wie hoch die Einnahmen 2020 waren.

Frau Behrendt antwortet, dass die Gebühren 2020 ausgesetzt waren.

Abstimmung Antrag StRn Beutler:

Punkte a bis c des Beschlussentwurfs sollen erlaubnispflichtig, aber nicht gebührenpflichtig sein.

Abstimmungsergebnis: 4 / 3 / 4

Abstimmungsergebnis: 7 / 3 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.6 Einführung des Handyparkens im Bereich der gebührenpflichtigen Parkplätze der Stadt Köthen (Anhalt)

StR Heeg fragt, wie der Aufpreis von 25 Cent zustande kommt.

Frau Behrendt erklärt, dass die angegebenen 25 Cent der Höchstbetrag für einen Parkvorgang ist. der tatsächliche Betrag ist vom Anbieter abhängig.

StR Stahl nimmt Bezug auf die Vorlage in der zum Einen steht, dass es mehrere Varianten am Markt gibt, an anderer Stelle aber nur von einem Anbieter die Rede ist.

Frau Behrendt antwortet, dass es nur eine Variante gibt, bei der die Stadt keinen weiteren Kosten zu tragen hat.

StR Heeg interessiert der formale Vorgang. Weiterhin hat er den Wunsch, dass der Preis verhandelt wird.

Frau Winzer erklärt, dass es derzeit einen Plattformanbieter, aber mehrere App-Anbieter gibt. Der Parkende sucht sich aus, welche App er nutzt. Danach richtet sich auch, welche zusätzliche Gebühr er zahlt. Wir wollen einen Vertrag mit dem Plattformanbieter schließen, deshalb ist auch keine Ausschreibung notwendig.

StR Stahl fragt, welche Gründe es gibt, dass Städte nicht direkt den Plattformanbieter nutzen, sondern eine bestimmte App.

Frau Behrendt antwortet, dass sie keine Gründe kennt. In anderen Modellen zahlt die Stadt die zusätzlichen Kosten.

StR Raubaum bittet, zum HA darzustellen, wie sich die Gebühren zusammensetzen.

Abstimmungsergebnis: 11 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.7 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

StR Greiner fragt, wie die Verlängerung der Marktzeiten angenommen wird. Weiterhin fragt er nach näheren Informationen zur geplanten Benefizveranstaltung am kommenden Wochenende.

Frau Behrendt führt aus, dass die Informationslage zur Benefizveranstaltung sehr dünn ist. Derzeit findet eine Abstimmung dazu statt. Bzgl. der verlängerten Marktzeiten wurden 73 Händler angeschrieben und darauf hingewiesen. Die Resonanz ist zurückhaltend, 3 Händler haben sich zurückgemeldet, vergangenen Samstag stand ein Händler auf dem Markt. Die Teilnahme hängt jedoch auch von anderen Faktoren der Marktwirtschaft ab.

StR Stahl fragt, ob es sinnvoll wäre, den Radweg zum Friedhof zu ertüchtigen. Zur Lärmkartierung sollten im BSU die offenen Fragen beantwortet werden. Er bittet um Information. Weiterhin fragt er nach aktuellen Stand der Radzählanlage. Gibt es ein Ergebnis der Zählung?

Frau Rauer antwortet, dass die Ertüchtigung des Radweges zum Friedhof eine größere Baumaßnahme werden würde, um die erforderliche Radwegbreite zu schaffen.. Bäume müssten dazu gefällt werden. Die rechtliche Grundlage für die Erfassung zur Lärmkartierung ist eine Verkehrszählung aus 2015. 2015 waren die Baumaßnahmen an der B6n im Abschnitt Bernburg nicht abgeschlossen, sodass die Verkehrsbelastung durch die B6n noch nicht vorlag. Bei der nächsten Fortschreibung der Lärmkartierung wird die B6n enthalten sein. Informationen zur Radzählanlage werden aufbereitet.

SaEinw Kümpfel informiert über Unrat an der Ziethebrücke Dessauer Straße.

Ende öffentlicher Teil: 20:02 Uhr

Anlagen:



WVD-20210824-Anwesenheit.pdf



Präsentation_Energieroute_WVD20210824.pdf

Energieroute Köthen

Merkmale

Fahrradroute
Neubau Fahrradweg
Schaffung Fahrradinfrastruktur
2022 – 2025
1.600.000,00 €
100 %
Förderantrag eingereicht

Umsetzungszeitraum

Investitionsvolumen

Förderquote

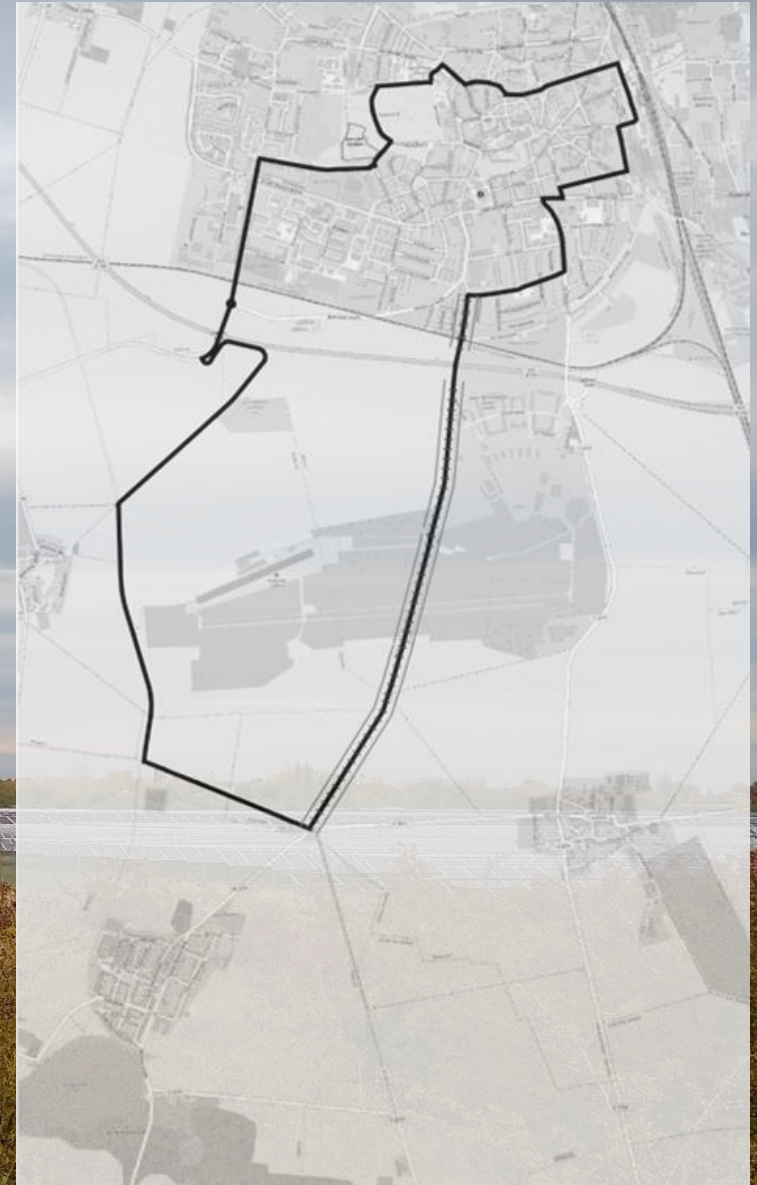
Umsetzungsstand

FÖRDERPROGRAMM

Klimaschutz durch Radverkehr

Schicken Sie Ihre Idee ins Rennen!

 Kommunen |  Wirtschaft |  Bildung





Erleben

- Klimaschutz durch Radverkehr
- Aktivität
- Lernen
- Vernetzung



Energie

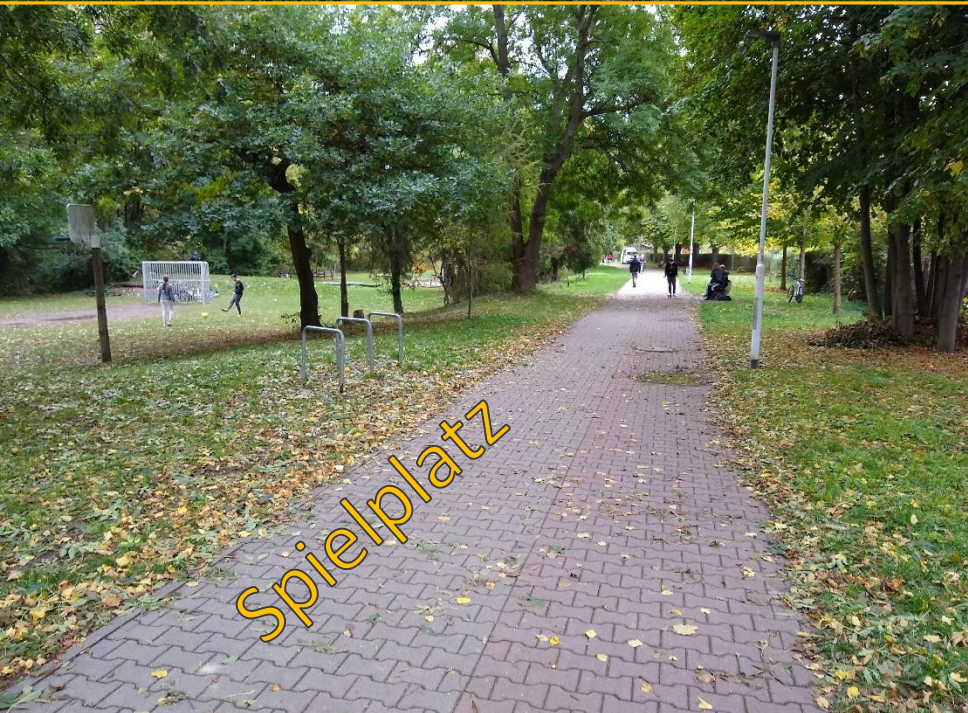
- Energieeinsatz
- Mobilität
- Alternative Energieerzeugung
- Innovation



Pilsenhöhe



Schlossareal



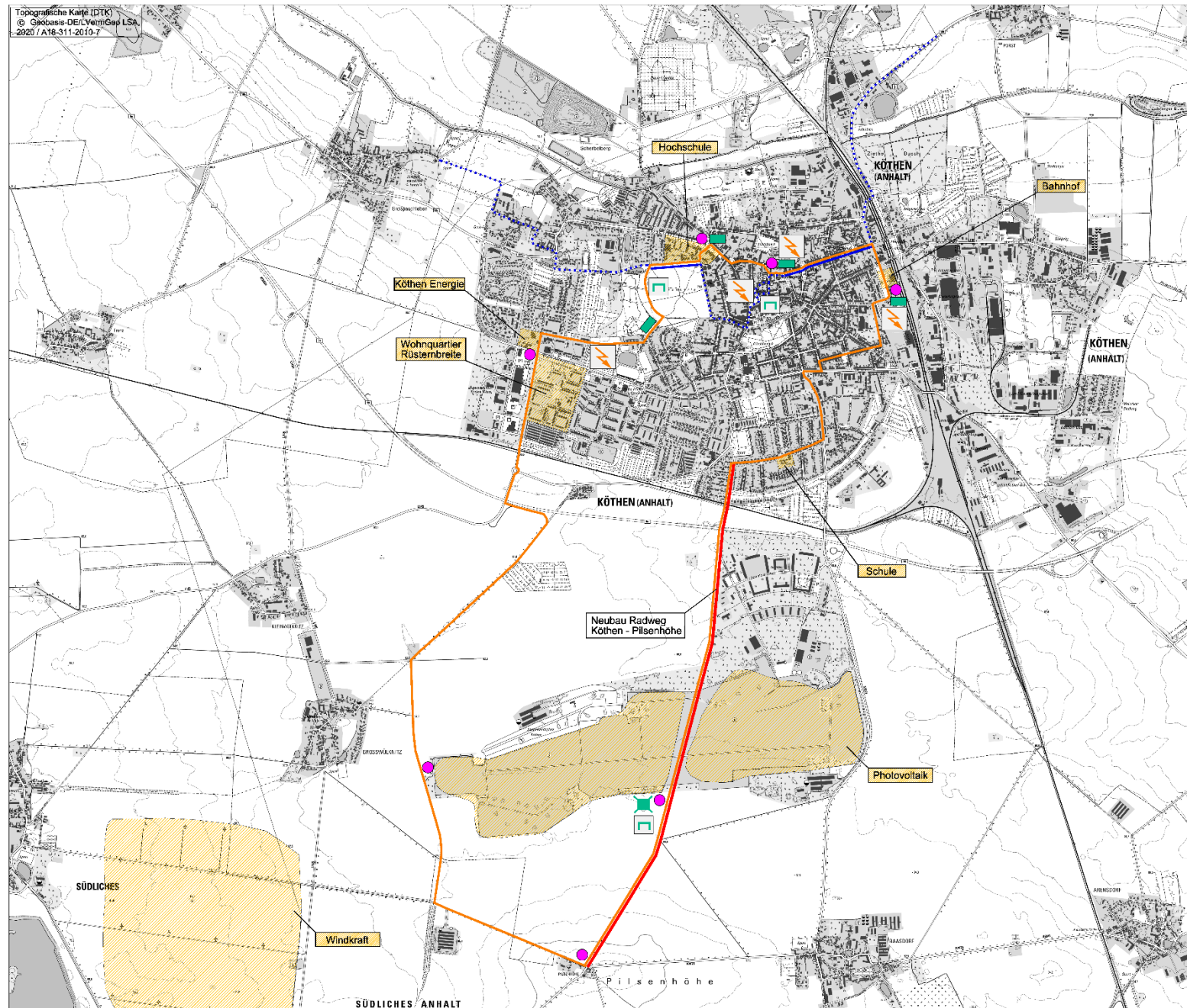
Spielplatz



Ehemaliger
Militärflugplatz

Erholung

- Stärkung Naherholungsangebot
- Verbindung zum Seebad Edderitz
- Rastplatz



STADT KÖTHEN (ANHALT)



Klimaschutz durch Radverkehr

- Übersichtsplan Energieroute -

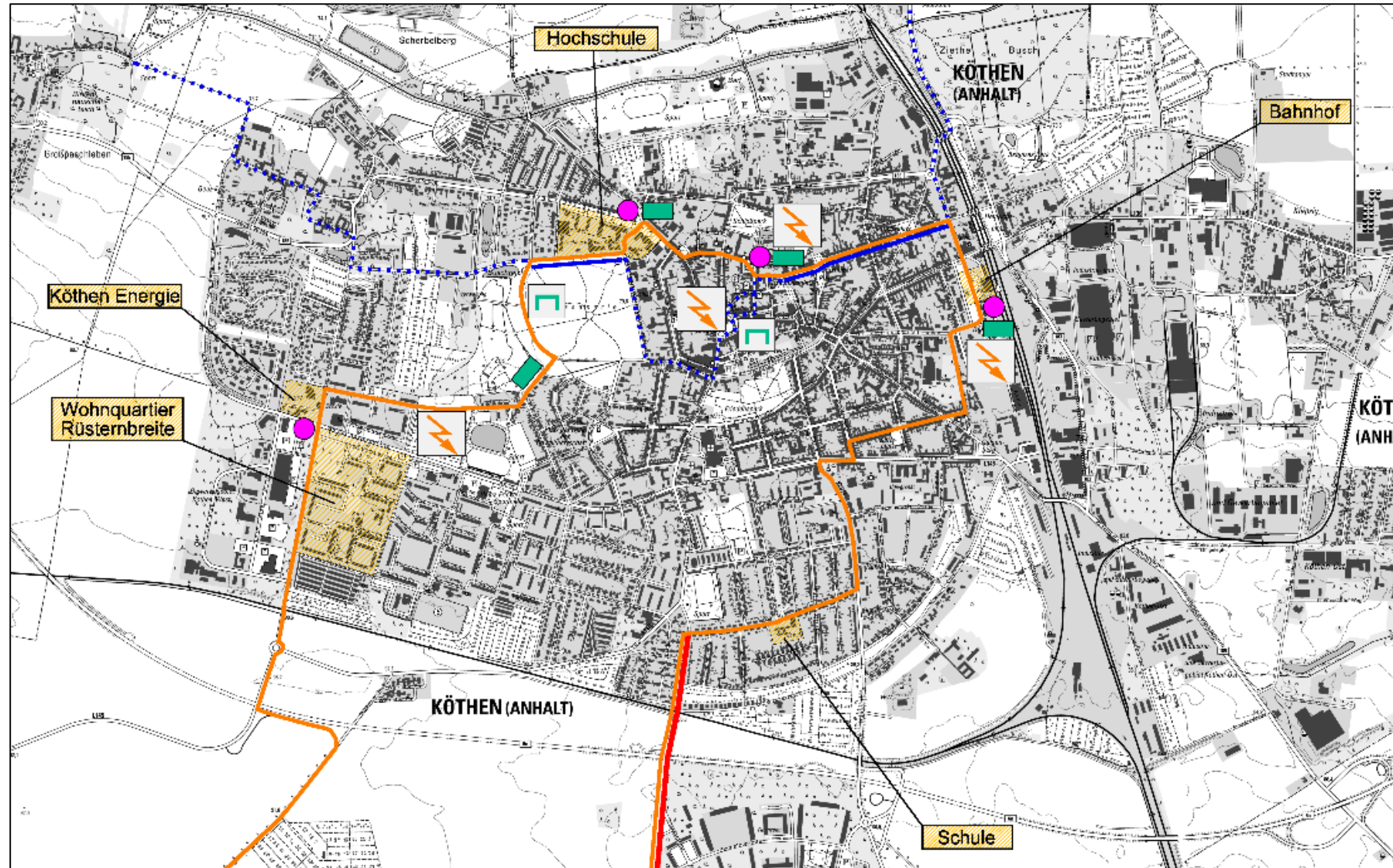
Legende:

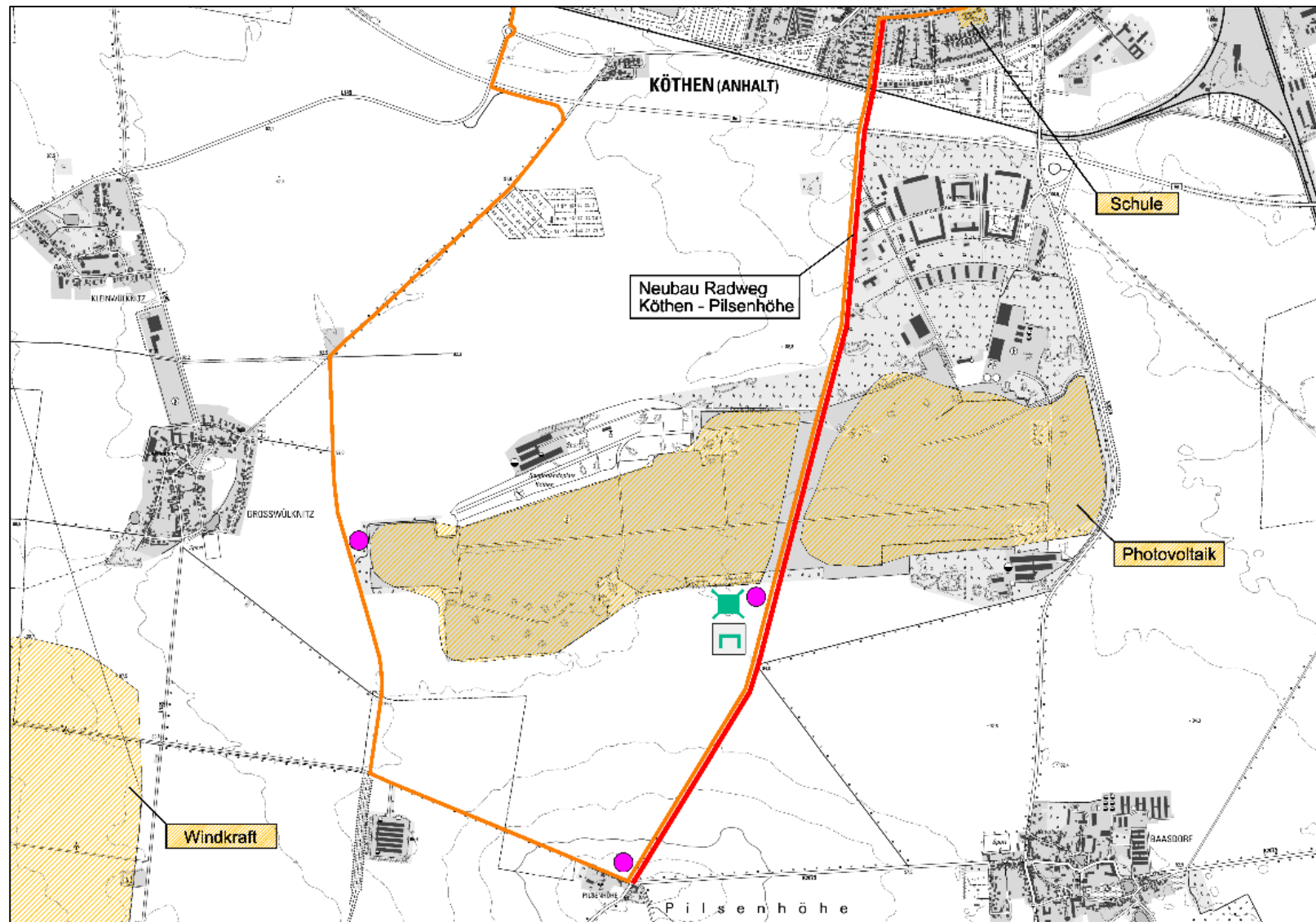
- geplante Energieroute
- Neubau Radweg
- überregionaler Radweg R 1
- gemeinsamer Verlauf mit R 1
- Bügelabstellanlagen
- Fahrradbox
- Fahrradrastplatz
- Informationspunkt
- Ladestation E - Bike
- Energieorte

M: ohne

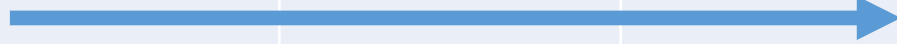
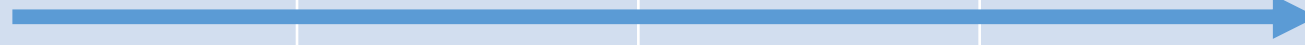
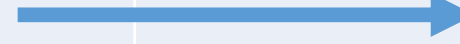
Stand: 27.10.2020

	Maßnahme	Wirkung
M 01	Herstellung des Streckenabschnitts Köthen-Edderitzer Straße-Ehemaliger Flugplatz-Pilsenhöhe	Stärkung regionales Fahrradnetz, Anbindung von Ortsteilen, Wegeführung abseits des motorisierten Verkehrs
M 02	Erstellen einer Marketingkonzeption samt Logoentwicklung	Stärkung der Sichtbarkeit des Angebots, Erhöhung der NutzerInnenzahl
M 03	Entwicklung eines Internetauftritts	Vernetzung Einzelmaßnahmen, Sichtbarkeit,
M 04	Einrichtung von Lern- und Informationspunkten an der „Energieroute Köthen“, die die Zusammenhänge von Klimaschutz und Mobilitätsverhalten erläutern (z.B. durch Informationstafeln, Einbindung der Informationsanzeige des Solarparks am Bahnhof, Zusammenarbeit mit Schulen und lokalen Akteuren)	Stärkung des Fahrradverkehrs als emissionsarme Alternative zum MiV Verbesserung des Wissenstandes über Zusammenhänge zwischen Klimaschutz/ Energieeinsparung und Mobilitätsverhalten Stärkung von regionalen Netzwerken Stichwort kooperativer Klimaschutz
M 05	Herstellung eines Rastplatzes zur Erhöhung der Verweilqualität und Verweildauer	Verbesserung des Naherholungsangebots Erhöhung NutzerInnenzahl Freizeit
M 06	Errichtung von vier Ladestationen für E-Bikes/Pedelecs	Verbesserung der infrastrukturellen Voraussetzungen für E-Bikes und Pedelecs
M 07	Errichtung von sicheren Fahrradabstellanlagen entsprechend DIN 79008-1 und nach den Kriterien: gute Lage, gute Ausstattung, gute Gestaltung an 3-4 Standorten	Erhöhung von Sicherheit und Verlässlichkeit der lokalen Fahrradinfrastruktur Stärkung des Service-Angebots vor Ort
M 08	Bewerbung der Energieroute an zentralen Orten der Innenstadt (Infotafeln)	Erhöhung Umstiegszahlen, Steigerung der Sichtbarkeit und Bedeutung des Radverkehrs
M 09	Projektbegleitende zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit	Aktivierung aller Nutzergruppen, Vernetzung Einzelmaßnahmen/Akteure
M 10	Monitoring zur Bewertung der Projektwirkung	Beurteilung der Wirksamkeit





ID	Maßnahme	Kosten (€)
M01	1. Bauabschnitt: Hugo-Junkers-Straße bis Bahnübergang Edderitzer Straße	103.000,00
	2. Bauabschnitt: Ausbauende der Radwegunterführung der B6n bis zum Solarpark	511.000,00
	3. Bauabschnitt: Wegstrecke innerhalb des Solarparks	242.000,00
	4. Bauabschnitt: Ende Solarpark bis Weggabelung Acker	160.000,00
	5. Bauabschnitt: Weggabelung Acker bis Pilsenhöhe	238.000,00
	Ingenieurleistungen nach LP8	15.000,00
	Ausgleichsmaßnahmen	189.000,00
M02	Marketingkonzeption, Logoentwicklung, inhaltlicher Entwurf der Infotafeln und Lernpunkte, digitale Aufbereitung des Routenverlaufs, Präsentation des Gesamtvorhabens im Internet	25.000,00
M03		
M08		
M04	Einrichtung von Lern- und Informationspunkten zur „Energieroute Köthen“	8.720,00
M05	Herstellung eines Fahrradrastplatzes	7.000,00
M06	Errichtung von vier Ladestationen für E-Bikes/Pedelecs	20.000,00
M07	Errichtung von sicheren Fahrradabstellanlagen entsprechend DIN 79008-1 und nach den Kriterien: gute Lage, gute Ausstattung, gute Gestaltung, 10 Fahrradboxen	40.000,00
	je 10 Bügelabstellanlagen an 3 Standorten à ca. 150 €/Bügel	10.500,00
	Beschilderung der Energieroute	2.900,00
M09	Projektbegleitende zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit	4.200,00
	Dienstreisen	1.712,00
	Summe	1.578.052,00

Tätigkeit	2022	2023	2024	2025
Planung und Vergabe				
Bauphase				
Marketing und Öffentlichkeitsarbeit				
Monitoring und Begleitung				

Stadt Köthen (Anhalt)

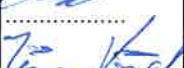
Anwesenheitsliste

5. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur

Datum: 24.08.2021

Beginn: 18:30

Ende: 20:05

Teilnehmer (Vertreter)	Fkt.	SB.	a. t.a. e. u.e.	von TOP	bis TOP	von Zeit	bis Zeit	Unterschrift
Thomas Gahler	[] Mgl	j	a	1	3.4	18:30	20:05	
Nicole Viola	[] Mgl	j	a	u	u	u	u	
Gewinner Rosenkranz	[] Mgl	j	a	u	u	u	u	
Annette	[] Mgl	j	a	u	u	u	u	
Gottschlich	[] Mgl	j	a	u	u	u	u	
Sascha	[] Mgl	j	a	u	u	u	u	
Greiner	[] Mgl	j	a	u	u	u	u	
Georg	[] Mgl	j	a	u	u	u	u	
Heeg	[] Mgl	j	a	u	u	u	u	
Jan Georg	[] Mgl	j	a	u	u	u	u	
Heun	[] saEinw	j	a	u	u	u	u	
Tobias	[] saEinw	j	a	u	u	u	u	
Kasperski	[] Mgl	j	a	1	3.4	18:30	20:05	
Stefan	[] Mgl	j	a	u	u	u	u	
Krischok	[] Mgl	j	a	u	u	u	u	
Jürgen	[] saEinw	j	a	u	u	u	u	
Kümpfel	[] saEinw	j	a	u	u	u	u	
Manfred	[] saEinw	j	a	u	u	u	u	
Müller	[] saEinw	j	a	u	u	u	u	
Martin	[] saEinw	j	a	u	u	u	u	
Olejnický	[] saEinw	j	a	u	u	u	u	
Katharina	[] saEinw	j	a	u	u	u	u	
Pfeiffer	[] saEinw	j	a	1	3.4	18:30	20:05	
Uwe	[] AV	j	a	u	u	u	u	
Raubaum	[] AV	j	a	u	u	u	u	
Frank	[] saEinw	j	a	u	u	u	u	
Ressel	[] saEinw	j	a	u	u	u	u	
Bernd	[] saEinw	j	a	u	u	u	u	
Rogaischus	[] saEinw	j	a	u	u	u	u	
David	[] Mgl	j	a	u	u	u	u	
Schaller-Engelmann	[] Mgl	j	a	u	u	u	u	
Uwe	[] Mgl	j	a	u	u	u	u	
Schönemann	[] Mgl	j	a	u	u	u	u	
Sebastian	[] saEinw	j	a	u	u	u	u	
Schwab	[] saEinw	j	a	u	u	u	u	

Teilnehmer (Vertreter)		Fkt.	SB.	a. t.a. e. u.e.	von TOP	bis TOP	von Zeit	bis Zeit	Unterschrift
Hartmut Stahl	[]	Mgl	j	a	1	34	18:30	20:05	Hartmut Stahl
Melanie Winkler	[]	saEinw	j	e	-	-	-	-	Melanie Winkler
Daniela Wollenheit	[]	saEinw	j	a	1	34	18:30	20:05	Daniela Wollenheit

Tagesordnung der

5. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur

am 24.08.2021

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Vorstellung des Projektes Klimaschutz durch Radverkehr	-
2.5	Antrag der Fraktionsgemeinschaft SPD/BI-WLS: Änderung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung	2021122/1
2.6	Einführung des Handyparkens im Bereich der gebührenpflichtigen Parkplätze der Stadt Köthen (Anhalt)	2021119/1
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

Antrag der Fraktionsgemeinschaft
SPD/BI-WLS: Änderung der
Sondernutzungs- und
Sondernutzungsgebührensatzung

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021122/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur	Sitzung am: 24.08.2021 TOP: 2.5
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021122/1
	Az.:	erstellt am: 04.08.2021

Betreff

**Antrag der Fraktionsgemeinschaft SPD/BI-WLS: Änderung der
Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	24.08.2021: Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und digitale I	24.08.2021	entspr. prot. Änd.
2	31.08.2021: Hauptausschuss	31.08.2021	entspr. prot. Änd.
3	21.09.2021: Stadtrat	21.09.2021	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Sascha Ziesemeier - siehe Anlage		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die Sondernutzungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) wie folgt zu ändern: 1. Ergänzung Punkt 7 im § 3 Abs. (1) um folgende Formulierung: das Aufstellen von

- Fahrradständern mit oder ohne Werbefläche,
- Tischen und Sitzgelegenheiten,
- Sonnenschirmen oder Sonnendächern,
- Werbeaufstellern/Hinweisschildern (darunter auch Werbefahnen oder sogenannte Beachflags) am Ort der Leistung, sofern andere Regelungen (z. Bsp. Gestaltungssatzungen) dem nicht entgegenstehen.

2. Erlaubnisfreie Sondernutzungen gem. § 3 Abs. 1 Punkt 7 sind von der Sondernutzungsgebühr befreit. Die Sondernutzungsgebührensatzung ist anzupassen.

3. Über die Untersagung fristgerecht angezeigter Sondernutzung ist der Ausschuss für WVdI mit einer entsprechenden Begründung in der jeweils nächsten Ausschusssitzung zu informieren.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

siehe Anlagen



StR-Antr-2021-10_Antrag-Sondernutzungssatzung.pdf



StR-Antr-2021-10_Stellungnahme.pdf

Antrag auf einen Tagesordnungspunkt

(§ 43 Abs. 3 S. 1 KVG LSA i.V.m. § 3 Abs. 2 Geschäftsordnung)

Antragsteller:	für Gremium ☐ Stadtrat ☐ Hauptausschuss
Datum und Unterschrift: 	☐ Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss ☐ Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur ☐ Sozial- und Kulturausschuss
Hinweis: Einreichungsfrist 14 Tage vor der Sitzung	☐ Rechnungsprüfungsausschuss ☐ Heimausschuss

Betreff des Tagesordnungspunktes:

Beschlussentwurf:

ggfs. gesetzliche Grundlagen:

Haushaltsmittel:

erforderlich:

☐ Ja ☐ Nein

Höhe (geschätzt): _____

Deckungsvorschlag: _____

Begründung / Darlegung des Sachverhaltes:

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag auf einen Tagesordnungspunkt

lfd. Nr. StR-Antr-2021-10

von Antragsteller: SPD/BI-WLS	vorgesehene Beratungsfolge: WVD 24.08.2021 HA 31.08.2021 StR 21.09.2021
vom: 18.05.2021	
Vorlagen-Nr. 2021122	
<i>für Stellungnahme zuständig:</i> D3	<i>Bearbeitungsfrist:</i>

Betreff des Tagesordnungspunktes:

Änderung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung

Haushaltsmittel:

Deckungsvorschlag umsetzbar?

☐ Ja ☐ Nein

Haushaltsmittel in laufendem Haushaltsjahr _____ vorhanden? ☐ Ja ☐ Nein

Produkt _____ Sachkonto _____ Untersachkonto _____

siehe Anlage

Anlage zur Stellungnahme zum Antrag Änderung der Sondernutzungssatzung

I. Änderung § 3

Aktuelle Fassung des § 3 Sondernutzungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	Neue Fassung des § 3 Sondernutzungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)
§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung	§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung
§ 3 Abs. 1 Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist: 1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen, 2. die Aufstellung von Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten, 3. die Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, ausgenommen an Bundes- und Landesstraßen sowie Radwege in der Baulast der Landesstraßenbaubehörde Niederlassung Ost (LSBB NL Ost), 4. einzeln auf dem Gehwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten ohne elektronischer Verstärker und ohne einen längerzeitigen Verbleib auf demselben Standplatz (30 Minuten in einem Umkreis von mindestens 50 m), 5. die vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen,	§ 3 Abs. 1 Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist: 1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen, 2. die Aufstellung von Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten, 3. die Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, ausgenommen an Bundes- und Landesstraßen sowie Radwege in der Baulast der Landesstraßenbaubehörde Niederlassung Ost (LSBB NL Ost), 4. einzeln auf dem Gehwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten ohne elektronischer Verstärker und ohne einen längerzeitigen Verbleib auf demselben Standplatz (30 Minuten in einem Umkreis von mindestens 50 m), 5. die vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen,

gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dienen, soweit hierzu nicht verkehrsfremde Anlagen (Stände, Tische, Schirme etc.) aufgestellt werden (maximal ein Tag), 6. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden	gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dienen, soweit hierzu nicht verkehrsfremde Anlagen (Stände, Tische, Schirme etc.) aufgestellt werden (maximal ein Tag), 6. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden <i>7. das Aufstellen von</i> <i>a) Fahrradständern mit oder ohne Werbefläche</i> <i>b) Tischen mit jeweils Sitzgelegenheiten,</i> <i>c) Sonnenschirmen <u>oder</u> Sonnendächern</i> <i>d) Werbeaufstellern / Hinweisschildern (dadurch auch Werbefahren oder sogenannte Beachflags)</i> <i>am Ort der Leistung, sofern andere Regelungen (z. Bsp. Gestaltungssatzungen) dem nicht entgegenstehen.</i>
§ 3 Abs. 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 sollen dem Ordnungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel 14 Tage vor Ausübung der Sondernutzung schriftlich angezeigt werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.	§ 3 Abs. 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 <i>sowie Ziffer 7</i> sollen dem Ordnungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) in der Regel 14 Tage vor Ausübung der Sondernutzung schriftlich angezeigt werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
	<i>§ 3 Abs. 4</i> <i>Erlaubnisfreie Sondernutzungen gem. Absatz 1 Ziffer 7 sind bei fristgerechter Anzeige gem. § 3 Abs. (2) von der Sondernutzungsgebühr befreit.</i>

II. Änderung § 6

Aktuelle Fassung des § 6 Sondernutzungssatzung der Stadt (Köthen (Anhalt)	Neue Fassung des § 3 Sondernutzungssatzung der Stadt (Köthen (Anhalt)
§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung	§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung
§ 6 Abs. 1 Nicht ortsfeste Werbeanlagen (Aufsteller) bedürfen der Sondernutzungserlaubnis. Zulässig ist das Aufstellen von maximal zwei Aufstellern und nur am Ort der Leistung.	§ 6 Abs. 1 Nicht ortsfeste Werbeanlagen (Aufsteller) bedürfen, <i>sofern sie nicht unter § 3 Abs. (1) Punkt 7 dieser Satzung fallen</i>, der Sondernutzungserlaubnis. Zulässig ist das Aufstellen von maximal zwei Aufstellern und nur am Ort der Leistung.
§ 6 Abs. 2 Das Plakatieren an Licht- und Leitungsmasten ist auf höchstens 300 Masten im gesamten Stadtgebiet begrenzt. An einem Mast dürfen höchstens zwei Werbeträger angebracht werden. Es sind ausschließlich nicht reflektierende Profilrahmensysteme aus Aluminiumverbundmaterial zu verwenden. Die Anbringung am Lichtmast hat mit Edelstahlband und schützender Gummieinlage so zu erfolgen, dass der Lichtmast nicht beschädigt wird. Die Profilrahmen sind in einer lichten Durchgangshöhe von mindestens 250 cm und einem lichten Fahrbahnrand von mindestens 30 cm einzuhalten. Untersagt ist Werbung an oder in unmittelbarer Nähe von Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Bahnübergängen sowie im Umkreis von 50 m von denkmalgeschützten Gebäuden. Hiervon ausgenommen ist Wahlwerbung.	§ 6 Abs. 2 Das Plakatieren an Licht- und Leitungsmasten ist auf höchstens 300 Masten im gesamten Stadtgebiet begrenzt. An einem Mast dürfen höchstens zwei Werbeträger angebracht werden. Es sind ausschließlich nicht reflektierende Profilrahmensysteme aus Aluminiumverbundmaterial zu verwenden. Die Anbringung am Lichtmast hat mit Edelstahlband und schützender Gummieinlage so zu erfolgen, dass der Lichtmast nicht beschädigt wird. Die Profilrahmen sind in einer lichten Durchgangshöhe von mindestens 250 cm und einem lichten Fahrbahnrand von mindestens 30 cm einzuhalten. Untersagt ist Werbung an oder in unmittelbarer Nähe von Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Bahnübergängen sowie im Umkreis von 50 m von denkmalgeschützten Gebäuden. Hiervon ausgenommen ist Wahlwerbung.

Eine Sondernutzung ist die Nutzung der öffentlichen Straße, Wegen und Plätzen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen. Gemeingebrauch bedeutet die Nutzung der öffentlichen Flächen im Rahmen des jeweiligen Widmungszwecks. Wird die öffentliche Fläche, am Beispiel der Straße, über den Widmungszweck, Fortbewegen des Individuums, hinaus benutzt, wie etwa durch die Aufstellung von Tischen, Stühlen, Fahrradständern oder Werbeschilder, etc., spricht man von einer Sondernutzung.

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) kennt zwei Arten der Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen: erlaubnispflichtige Sondernutzungen (§ 2) und erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 3).

Der Antrag der SPD-Fraktion beinhaltet die Änderung des § 3 der Sondernutzungssatzung.

Im Detail sollen die im Antrag unter Nr. 1 genannten Situationen wie das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern und Hinweisschildern erlaubnisfrei gestellt werden. Grundsätzlich sind Sondernutzungen erlaubnisfrei gestellt, die zu keiner Beeinträchtigung oder Inanspruchnahme öffentlichen Raums führen oder die einem höheren Zweck (Schutz der Betroffenen durch Notrufsäulen, Wartehäuschen für den öffentlichen Nahverkehr) dienen oder lediglich geringe Beeinträchtigungen von kurzer Dauer, mithin höchstens 24 h, von Parteien, Gewerkschaften, Kirche oder anderen gemeinnützigen Organisationen zur kulturellen Zwecken oder politischen Meinungsbildung darstellen.

Die im Antrag genannten Vorgänge erfüllen keine dieser Voraussetzungen und Zwecke und widersprechen daher dem Sinne des § 3, da die Aufstellung der Tische, Stühle, Fahrradständer und Hinweisschilder wohl kaum der kulturellen oder politischen Meinungsbildung, sondern der Gewinnerzielung durch den Gewerbetreibenden dienen. Darüber hinaus ragen Tische, Stühle und Fahrradständer sowie Hinweisschilder stärker in den Verkehrsraum hinein, weshalb im Rahmen der bisherigen Verpflichtung zur Einholung einer Erlaubnis auch gefahrenabwehrrechtliche Aspekte berücksichtigt werden.

Auch wenn nach § 50 StrG LSA die Gemeinde durch Satzung Sondernutzungen in Gemeindestraße von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln können, sollte der § 18 nicht außer Acht bleiben. Denn dieser besagt, dass die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinweg Sondernutzung ist und dies bedarf einer Erlaubnis. Wenn öffentlicher Raum, der Jedermann zur Verfügung stehen sollte, über längere Zeit von einer Person in Anspruch genommen wird, sollte die Gemeinde für diese Nutzung auch immer eine Sondernutzungserlaubnis erteilen und somit (auch zum Schutz der Allgemeinheit) die Nutzung (was, wann, wo, wie lange) kontrollieren und reglementieren (ggfs. auch ablehnen können).

Gerade bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen im öffentlichen Raum ist eine vorherige Prüfung der örtlichen Gegebenheiten unerlässlich. Dieser Antrag beinhaltet keine Begrenzung wie viele Tische, Stühle, Fahrradständer etc. aufgestellt werden dürfen, allerdings sollte es nicht alleine dem Gewerbetreibenden überlassen sein, wo und wie viele Sitzgelegenheiten er anbietet. Schnell sind dann die Grenzen, gerade Sicht der Gefahrenabwehr, überschritten.

Die gefahrenabwehrrechtliche Prüfung beinhaltet die Berücksichtigung von Rettungswegen, Gewährleistung des Verbleibens einer Gehwegrestbreite, das Sauberhalten der beanspruchten Fläche sowie der Hinweis auf die Haftungstragung des Antragstellers für Sach- und Personenschäden. Potenziellen Gefahren, die von hereinragenden Gegenständen im öffentlichen Raum ausgehen, mithin das Schaffen von Hindernissen,

Einschränkungen, Stolpergefahren etc. werden ebenfalls bei der Erlaubniserteilung berücksichtigt.

Durch Beauftragungen erfolgt bisher die Gefahrenprävention. So werden zum Beispiel die Gewährleistung der Gehwegrestbreite, das Sauberhalten der beanspruchten Fläche sowie das Freihalten von Rettungswegen durch die Sondernutzungserlaubnis erteilt.

Bei einer bloßen Anzeigepflicht entfielen die Auflagenerteilung und somit auch eine Betrachtung der Situation unter dem Gesichtspunkt der präventiven Gefahrenabwehr.

Ebenso entfällt die Verpflichtung des Antragstellers durch Sondernutzungserlaubnis zur Reinhaltung der öffentlichen Fläche und Gewährleistung einer Gehwegrestbreite, da keine dieser Aspekte beinhaltenden Erlaubnis seitens der Behörde bei einer bloßen Anzeigepflicht erlassen wird. Ein solches Vorgehen kann zu einer Ausuferung und unkontrollierbaren Mengen an Sondernutzungen führen, da jeder Gewerbetreibende nach Belieben, wenngleich in begrenzter Anzahl, Tische, Stühle, Fahrradständer oder Hinweisschilder aufstellen könnte.

2. Kostenbetrachtung

Würde die Sondernutzung wie beabsichtigt geändert, würden sieben Gebührentatbestände der Anlage zu § 3 Gebührensatzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet des Stadt Köthen (Anhalt) wegfallen.

Eine Satzungsänderung würde zu einem Einnahmenverlust in Höhe von ungefähr 14.000 – 15.000 Euro der Stadt Köthen (Anhalt) sowie einen höheren Verwaltungsaufwand führen.

Der höhere Verwaltungsaufwand ergibt sich aus der Tatsache, dass geprüft werden muss, ob überhaupt eine Anzeige zu tatsächlich aufgestellten Gegenständen vorliegt, ob eine Aufstellung wie angezeigt erfolgt ist und ob diese tatsächliche Aufstellung gefahrenabwehrrechtliche Aspekte berücksichtigt.

In den Jahren 2018 und 2019 nahm die Stadt Köthen (Anhalt) folgende Sondernutzungsgebühren ein:

Gebührentatbestand	Gebühr	Angelegte Vorgänge (im Jahr 2018/ 2019)	vereinnahmte Gebühren (für das Jahr 2018/ 2019) in Euro
1.5. Fahrradständer ab 7 Stellplätze sowie Fahrradständer mit Werbefläche (auch Namenszüge)	(monatlich 5,00€, jährlich 50,00 €)	1/ 2	50,00 /100,00
2.2 Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angefangenem qm Verkehrsfläche	(monatlich 1,00 €, Mindestgebühr 15,00€)	20/15	1174,50/ 1528,00
2.6 Sonnenschirme und Sonnendächer und ähnlichem je qm/pro Monat	(monatlich 1,50 €)	6/ 9	460,00/ 1370,00

2.8	Feilbieten von Obst, Gemüse, Lebensmittel und sonstigen Gegenständen an der Stätte der Leistung je angefangenem qm Verkehrsfläche	(monatlich 3,00 €, Mindestgebühr 20,00 €)	40/ 29	6291,57/ 5561,50
3.7.1	Flying Banner; Hinweisschilder, Werbeaufsteller bis zu einer Größe der Werbefläche von 0,50 qm	(monatlich 10,00 €) je weitere angefangene 0,5 qm (monatlich 2,00 €)	55/ 68	6105,00/ 7219,00
3.7.2	der zweite Werbeaufsteller	(monatlich 20,00 €)		
Einnahmen 2018 insgesamt				<u>14081,07</u>
Einnahmen 2019 insgesamt				<u>15778,50</u>

Der Einnahmeausfall in Höhe von knapp 16.000 Euro kann durch den Deckungsvorschlag nicht ausgeglichen werden und ist bei inhaltlicher Betrachtung indiskutabel.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag aus vorstehenden Gründen abzulehnen.

2.6

Einführung des Handyparkens im
Bereich der gebührenpflichtigen
Parkplätze der Stadt Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021119/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur	Sitzung am: 24.08.2021 TOP: 2.6
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021119/1
	Az.:	erstellt am: 28.07.2021

Betreff

**Einführung des Handyparkens im Bereich der gebührenpflichtigen
Parkplätze der Stadt Köthen (Anhalt)**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	24.08.2021: Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und digitale I	24.08.2021	laut BV
2	31.08.2021: Hauptausschuss	31.08.2021	abgelehnt
3	21.09.2021: Stadtrat	21.09.2021	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		11.08.2021

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Einführung des Handyparkens noch zum Ende des Jahres 2021, spätestens im 1. Quartal des Jahres 2022..

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Lösung für Kommunen

Die StVO eröffnet die Möglichkeit, Parkgebühren nicht nur in der bisherigen Form – Bargeldzahlung am Parkscheinautomat – sondern auch mittels elektronischer Einrichtung über das sogenannte Handyparken entrichten zu können.

Das Handy-Parken oder auch digitales Parken genannt, hat sich im Verlauf der letzten Jahre zu einer guten Alternative zum manuellen Parkscheinkauf entwickelt. Viele Kommunen sowohl in Deutschland als auch im Ausland haben mittlerweile ein solches Angebot zur Verfügung gestellt. Der Kerngedanke ist: ein einfaches, vorteilhaftes und nutzerfreundliches Parkscheinsystem zur Verfügung zu stellen, damit es für ihn nicht nur eine Zeitersparnis beim Lösen des benötigten Parkscheins ist, sondern auch die Suche nach dem passenden Kleingeld entfallen könnte. Der Kommune verspricht es einen finanziellen Vorteil durch Einsparung von Papierrollen, weniger Parkscheinautomatenleerungen für die Außendienstmitarbeiter und ein weiterer Schritt in Richtung Digitalisierung.

In Köthen (Anhalt) gibt es diese Möglichkeit noch nicht. Im Stadtgebiet wird der Parkschein noch klassisch mit Kleingeld bezahlt und hinter die Windschutzscheibe gelegt. Einmal gekauft, kann der Parkschein nicht ohne weiteres verlängert werden. Der Nutzer muss sich erneut zum Parkscheinautomaten begeben und benötigt noch mehr Kleingeld, um einen weiteren Parkschein zu lösen. Außerdem muss das Geld passend für die gewünschte Parkzeit eingeworfen werden.

Die Stadt Köthen beabsichtigt die Einführung des Handyparkens, so dass es in Zukunft möglich sein soll, Parkscheine nicht nur manuell vor Ort an einem Parkscheinautomaten, sondern auch digital zu erwerben. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung verschiedenster Lebensbereiche liegt es auf der Hand, auch im Bereich des Parkens und dessen Parkkontrolle, ähnlich wie in anderen benachbarten Kommunen (zum Beispiel Dessau und Bernburg), zusätzlich eine moderne Variante anzubieten. So soll es bald schon möglich sein, einen Parkschein bequem vom Handy aus zu kaufen und bei Bedarf zu verlängern oder zu verkürzen. Dies ist nicht so zu verstehen, dass diese Möglichkeit des Parkscheinerwerbs die manuelle Variante am Parkscheinautomaten zukünftig komplett ersetzen soll. Vielmehr soll es eine bequemere Alternative und eine Erleichterung für diejenigen sein, die nicht immer Kleingeld dabei haben, bei einem Termin länger als geplant im Warteraum verweilen müssen oder weil vorrangig die junge Generation vorzugsweise vieles online bzw. per Handy erledigt.

Mit der Einführung des digitalen Parkens schafft die Stadt Köthen (Anhalt) eine weitere Möglichkeit, das Ziel zu verwirklichen, eine digitale und moderne Kleinstadt zu werden.

Die Einführung des Handyparkens kann durch eine sogenannte „Plattformlösung“ auch in Köthen umgesetzt werden.

Eine Kooperation (derzeit die Einzige auf dem Markt) mehrerer Anbieter hat eine Plattform erschaffen, die es ermöglicht, untereinander in Verbindung zu treten und ihr jeweiliges Handysystem in einer Kommune parallel zu betreiben. Der Plattformbetreiber steht mit vielen verschiedenen Anbietern eines digitalen Parkservice wie zum Beispiel Parkster, Parco, EasyPark u.v.m. geschäftlich in Verbindung und kümmert sich als zwischengeschaltete Instanz um den Vertragsabschluss und die Umsetzung des digitalen Parkens.

Für diese Variante liegt der Stadt Köthen ein unverbindliches Angebot der Firma „Smartparking“ vor. Diese bietet einen standardisierten Vertrag an, welcher unter Umständen an die Bedürfnisse der Kommune angepasst werden kann. Dieser wird dann auch wortgleich mit den entsprechenden Anbietern geschlossen.

Die durch Smartparking erfassten Daten sind über die bereits etablierte Owi-Software EurOWiG in Echtzeit abrufbar und gewährleisten somit auch die Parkraumüberwachung ohne Verzögerungen. Voraussetzung für die Kontrolle ist nur ein onlinefähiges Endgerät. Ein solches kommt schon jetzt beim manuellen Parkscheinelösen bei der Kontrolle zum Einsatz.

Sollten Kunden länger oder kürzer parken müssen, können diese Einstellungen direkt in der entsprechenden Park-App getätigt werden. Unter Umständen spart der Kunde dadurch Geld, wenn er seinen gekauften Parkschein früher beenden kann. Gleichzeitig verhindert er so eine gebührenpflichtige Verwarnung bei einer digitalen Verlängerung der Parkzeit, falls er die Parkzeit sonst überschreiten würde.

Die Einführung des Handyparkens über diesen Anbieter ist für die Stadt kostenfrei, nicht jedoch für den Nutzer. Ein aufwendiges Prüf-, Zertifizierungs- und Ausschreibungsverfahren entfällt. Die Stadt ist nicht von einem Anbieter bzw. einem System abhängig (z.B. bei Wegfall oder Neuzugang von APP-Anbietern), was die Flexibilität erhöht. Weiterhin können sich Personen, die digital einen Parkschein lösen wollen, verschiedener Parkapps bedienen, da Smartparking über viele verschiedene Anbieter verfügt. Eine Beschränkung auf einen bestimmten Anbieter fällt somit weg und fördert die Marktfreiheit.

Der Kunde kann sich den für sich günstigsten Anbieter aussuchen und entscheiden, ob er diesen Service annimmt oder nicht und dafür auch bereit ist, eine kleine Servicegebühr zu entrichten. Ihm bleibt es jedoch immer überlassen, direkt manuell einen Parkschein zu lösen und damit keine zusätzlichen Kosten auferlegt zu bekommen.

Smartparking, als derzeit einzige Plattform, ist zuständig und verantwortlich für die Herstellung der Verbindung im Bereich der Software und der Hardware zwischen dem jeweiligen Handyanbieter, dem Nutzer und dem Verwaltungspersonal im Außendienst und Innendienst, für die entsprechenden Beschilderungen an den Parkscheinautomaten und die Vertragseinhaltung zwischen dem Nutzer und der Stadt. Die Stadt Köthen (Anhalt) muss sich damit nicht auseinandersetzen. Weiterhin hilft Smartparking bei der Werbung für das Handyparken, leistet technische Unterstützung und unterstützt die Stadt Köthen (Anhalt) bei der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das digitale Parken, indem ausreichend Informationsmaterial zur Verfügung gestellt wird.

Auch für den Fall, dass die Nutzer des digitalen Parkangebots ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen, haftet Smartparking. Das Zahlungsausfallrisiko liegt beim Betreiber und nicht bei der Stadt Köthen (Anhalt). Somit sind Parkeinnahmen aus dem digitalen Parken gewährleistet.

Ein Nachteil ist die von vornherein festgelegte Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren ohne die Möglichkeit einer Pilotphase. Der Kommune wird somit kein Raum für Anpassungen gegeben. Die Möglichkeit einen Testzeitraum zu vereinbaren, um bei groben Unstimmigkeiten von einer Verlängerung abzusehen, wird nicht eingeräumt. Es ist aber nach Auffassung der Verwaltung eher unschädlich, da die Einrichtung des Handyparkens mit geringen Kosten und Aufwand verbunden ist. Sollte es durch die Nutzer nicht oder nur kaum angenommen werden, entstehen der Stadt dennoch keine Verluste.

Im Standardvertrag von Smartparking heißt es: *„Der Systembetreiber [Smartparking] hat das Recht, für die Nutzung seines Systems und weitergehende Services, gegenüber seinen Kunden (den Handyparkern), ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu erheben, welches über die reinen Parkgebühren hinausgeht.“* Es wird davon ausgegangen, dass Smartparking eine Gebühr von ungefähr 0,25 € pro Parkticket berechnet. Der manuelle Parkschein kostet 0,50 € pro halbe Stunde im günstigsten Fall. Der Preis für ein digitales Parkticket liegt damit bei ungefähr 0,75€ pro halbe Stunde (0,50 € Ticket+ 0,25 € Servicegebühr) und wäre damit um 50% teurer als der manuelle Parkschein.

Die Servicegebühr wird jedoch pro Parkvorgang bezahlt, so dass bei einem Tagesticket von 7 € ebenfalls nur eine Servicegebühr von 0,25 € erhoben wird, der Nutzer würde hierfür also

zusammen 7,25 € zahlen müssen, was dann knapp 4 % Erhöhung mit sich bringt.

Der Preisaufschlag allgemein könnte als ein Nachteil angesehen werden und die Akzeptanz bzw. die Nutzung minimieren.

Es ist vorstellbar, dass dieser Preisaufschlag eventuell zu einer Ablehnung des digitalen Parkens führen könnte, trotz der ganzen genannten Vorteile. Die Nutzer, die jedoch bereits sind, für den angebotenen Service mehr zu bezahlen, werden dennoch dankbar für das Angebot des Handyparkens sein.

Beim Handparken werden zwar durch den Appanbieter Finanzdaten des Nutzers beim Kauf eines Onlineparkscheins erhoben, jedoch werden keine datenschutzrechtlichen Belange berührt, insbesondere handelt es sich nicht um eine Auftragsdatenverarbeitung. Per Vertrag werden die Anbieter zur datenschutzkonformen Auftragsausführung verpflichtet.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im vorigen Jahr für die „Plattformvariante“ ausgesprochen und einen Rahmenvertrag mit der Firma Smartparking geschlossen. Dessau-Roßlau hat sich dafür entschieden, dass die Servicegebühr beim Nutzer liegt, da es ein zusätzlich freies Angebot ist und der Kunde dennoch selbst entscheiden kann, ob er für diese freiwillige Dienstleistung zahlen möchte. Das Angebot wird gut angenommen und es gibt keinerlei Probleme in der Umsetzung.

Die Kommunen erhalten vertraglich abgesichert 100 % der Parkgebühren vom Anbieter, auch wenn der Nutzer zum Beispiel durch Nichtzahlung der Handyrechnung nicht zahlungswillig ist.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass das beschriebene Handyparken als zusätzlicher Service der Stadt zu betrachten ist, da es dem Nutzer weiterhin möglich ist, einen analogen Parkschein ohne Mehrkosten zu ziehen. Wer diesen Service freiwillig nutzt, nimmt auch die geringe Unkostengebühr in Kauf.

Empfehlung der Verwaltung

Die Einführung des Handyparkens wird empfohlen und könnte noch zum Ende des Jahres 2021, spätestens im 1. Quartal des Jahres 2022, umgesetzt werden.